

## S2-Ä1 S Satzungsänderungsantrag Dringlichkeitsanträge

Antragsteller\*in: Steffen Regis (KV Kiel)

### Änderungsantrag zu S2

Von Zeile 1 bis 2 einfügen:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen/Ergänzungen in § 7 – Landesparteitag, sowie der Geschäftsordnung des Landesparteitags Punkt 1.

Im Unterschied zum ursprünglichen Antrag wird eine Frist von 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags für Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen vorgesehen.

### Begründung

Die Satzungsänderung würde in der ursprünglichen Fassung dazu führen, dass man für einen Änderungsantrag an einen Dringlichkeitsantrag immer nur 24 Stunden nach Veröffentlichung des Dringlichkeitsantrags Zeit hat. Bei einer Zeitspanne von 4 Wochen zwischen Antragsschluss und Parteitag würde das dazu führen, dass man permanent Antragsgrün kontrollieren müsste, um zu sehen, ob Dringlichkeitsanträge eingegangen sind. Das kann Delegierten nicht zugemutet werden.

Das Ziel der Satzungsänderung einer frühzeitigen Klarheit über die Antragslage vor dem LPT ist gleichwohl sinnvoll, kann aber auch erreicht werden, wenn die Frist für Änderungsanträge spätestens 24 Stunden vor Beginn des LPT gesetzt wird.

### Unterstützer\*innen

Sven Gebhardt (KV-Flensburg); Gazi Freitag (KV Plön); Sophia Marie Pott (KV Lübeck); Ullrich Kruse (KV Stormarn)